

05 - 2024



# bergblick print

mit Video-Einbindung



8. März

Eigenverlag:  
Tonstudio Richter  
Obere Straße 40  
08304 Schönheide

Bergblick-print@t-online.de  
Tel.: 0174 900 2891

Redaktion: Ulli Richter

Druck: RIEDEL GmbH & Co. KG

Preis: 50 Cent  
Auflage: 14tägig



Menschen, Tiere, Sensationen - darüber berichtet Bergblick immer gern. Die überraschende tierische Begegnung (o.) hat Roberto Knauf festgehalten. "Einsamer Fuchs sucht Wohnung im Schwarzwinkel" nannte er das Foto. Über die ungewöhnliche Idee, eine Modelleisenbahn im Autoanhänger zu verbauen, freuten sich Besucher des Dampfwochenendes vor zwei Wochen am Heimatmuseum. So auch die Familien Hauk aus Hartmannsdorf und Lindenau (r.). Mario Breuer ist mit dem spektakulären Gefährt, das standesgemäß von einem "Trabbi" gezogen wird, sachsenweit unterwegs. "Auslöser für die Idee war ein geschenkter Anhänger", erzählt der Zwickauer. Die Modellbahn ist mit wenigen Handgriffen innerhalb von fünf Minuten überall fahrbereit. Doch Breuer hat schon neue Pläne: Das nächste, noch größere Bauprojekt wird eine mobile Autorennbahn werden.

## Bahn im Hänger

### - WEITERE THEMEN -

Felsige Besonderheit: Geologisches zum Ottilienstein  
Ideen der Ortsentwicklung: Große Bürgerbeteiligung  
Historischer Nachbau: Benz-Motor im Museum  
Schneller als gedacht: Robos kommen  
Hunde in Gefahr: Giftköder ausgelegt  
Audi geklaut: Polizei sucht Zeugen  
Mut zum Dialekt: Mundartlob auf YouTube  
Dankbar für Demokratie: Regionale Demonstration  
Siegreich ins Halbfinale: Wölfe hetzen Jungfüchse  
Spannung garantiert: Handballer zuhause

### März-Events:

Frauentagsfeier, Wanderung, Workshop und Ostermarkt  
Mystisch bis farbenfroh: Fotos von Michael Jonas

## Ortsübliche Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses zur Klarstellungssatzung Bereich Angerstraße der Gemarkung Schönheide in der Gemeinde Schönheide in der Fassung vom 15.11.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönheide hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 mit Beschluss Nr. GR-VII-336/2023 die Klarstellungssatzung Bereich Angerstraße der Gemarkung Schönheide der Gemeinde Schönheide, bestehend aus dem Lageplan / Planzeichnung ohne Maßstab und dem Satzungstext in der Fassung vom 15.11.2023 über die Festlegung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB), als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Klarstellungssatzung Bereich Angerstraße der Gemarkung Schönheide in der Gemeinde Schönheide tritt mit Bekanntmachung nach § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB können alle Interessierten die Klarstellungssatzung von diesem Tag an im Rathaus der Gemeinde Schönheide, Hauptstraße 43, 08304 Schönheide, im Zimmer 01 während der unten angegebenen Sprechzeiten:

Montags: 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstags: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Mittwochs: 09:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstags: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Freitags: 09:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB soll die Klarstellungssatzung ergänzend auch in das Internet eingestellt werden:

<https://www.gemeinde-schoenheide.de/bauen/plaene>

sowie über ein Zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht:

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

  
Thomas Lang  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung:

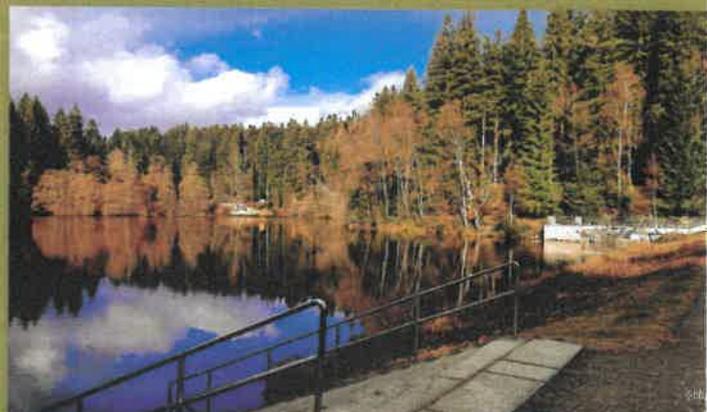
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

  
Thomas Läng  
Bürgermeister



Die Februarfotos von Michael Jonas müssen in dieser Ausgabe aus kurzfristigen Dringlichkeitsgründen (s.S.2) etwas zurückweichen. Doch schön, stimmungsvoll und mystisch ist auch die kleine Auswahl. Vielen Dank dem Fotografen und seinem vierbeinigen Begleiter!